

I. Gewichtung schriftliche Leistungen – sonstige Leistungen

Klasse 6-9:

Die Gewichtung schriftlicher Leistungen zu mündlichen Leistungen entspricht einem Verhältnis von **2 zu 1**. Geringe Abweichungen hiervon sind möglich, sofern der schriftliche Anteil stärker gewichtet bleibt (z. B. 3 zu 2, nicht 1 zu 1).

Klasse 10 und Jahrgangsstufen:

Gewichtung schriftlicher Leistungen zu mündlichen Leistungen entspricht einem Verhältnis von **1 zu 1**. (zu sonstigen Leistungen: siehe unten, III.)

II. Schriftliche Leistungen

a) Anzahl

Klasse 6 bis 9:

- vier Klassenarbeiten
- mehrere schriftliche Wiederholungsarbeiten/Tests

Klasse 10:

- vier Klassenarbeiten
- mehrere schriftliche Wiederholungsarbeiten/Tests

Jahrgangsstufe 1 und 2:

- je zwei Klausuren in K1.1, K1.2 und K2.1; eine Klausur in K2.2
- mehrere schriftliche Wiederholungsarbeiten in jedem Halbjahr/Tests

b) Aufgabentypen

Für die Klassenstufen 6 bis 9 (Lehrbuchphase) gilt: Jede Klassenarbeit umfasst

- einen Übersetzungsteil (Text nicht zu geringen Schwierigkeitsgrades, Länge: ca. 60 bis 100 Wörter)
- einen Aufgabenteil (mehrere Aufgaben zur Grammatik [z. B. Formenbildung, Formenbestimmung, Regeln, Füllen von Lückentexten], zum Wortschatz [z. B. Lehnwörter in der deutschen und englischen Sprache] und zur antiken Kultur [z. B. zur griechischen und römischen Geschichte]; die Form der Aufgaben orientiert sich dabei an den im Unterricht behandelten Aufgabentypen)
- einen freiwilligen Teil (nach Belieben der Lehrkraft; inhaltlich orientiert am Aufgabenteil)
 - ➔ der Übersetzungsteil und Aufgabenteil zählen **2 : 1**

– Kriterien für schriftliche und mündliche Leistungen

Für die Klassenstufe 10 (Lektürephase I) gilt:

Im 1. HJ: Zwei Klassenarbeiten umfassen

- einen Übersetzungsteil (Text nicht zu geringer Länge; für die Klassenarbeit kann ein Wörterbuch verwendet werden)
- einen Interpretationsteil (es werden Aufgaben zur sprachlichen, stilistischen und inhaltlichen Gestaltung, zur Metrik [im Falle eines Gedichts], zur Grammatik, zur Gesamtthematik gestellt). Die Aufgabenformulierungen orientieren sich an den Vorgaben des EPA-Operatoren Katalogs der KMK und entsprechen dabei den im Unterricht behandelten Aufgabentypen.
→ der Übersetzungsteil und Interpretationsteil zählen **1 : 1**

Im 2. HJ: 1. Klassenarbeit ist eine Übersetzungsklausur (Text nicht zu geringer Länge; für die Klassenarbeit kann ein Wörterbuch verwendet werden)

- 2. Klassenarbeit ist eine Interpretationsklausur (Grundlage ist ein lateinischer Text mit einer beigefügten deutschen Übersetzung; dazu werden Aufgaben zur sprachlichen, stilistischen und inhaltlichen Gestaltung, zur Metrik [im Falle eines Gedichts], zur Grammatik, zur Gesamtthematik gestellt. Das Wörterbuch ist nicht zugelassen). Die Aufgabenformulierungen orientieren sich an den Vorgaben des EPA-Operatoren-Katalogs der KMK und entsprechen dabei den im Unterricht behandelten Aufgabentypen.
→ Alle Klassenarbeiten werden gleich gewertet

Für die Kursstufen 1 und 2 (Lektürephase II) gilt:

- Eine der beiden in jedem Halbjahr von K1.1 bis K2.1 geschriebenen Klausuren ist eine reine Übersetzungsaufgabe (Text von ca. 90 bis 120 Wörtern – je nach Zeitfenster; das Wörterbuch ist zugelassen).
- Die andere der beiden Klausuren ist eine reine Interpretationsaufgabe (Grundlage ist ein lateinischer Text mit einer beigefügten deutschen Übersetzung; dazu werden Aufgaben zur sprachlichen, stilistischen und inhaltlichen Gestaltung, zur Metrik [im Falle eines Gedichts], zur Grammatik, zur Gesamtthematik gestellt [vgl. o. Klassenstufe 10]. Das Wörterbuch ist nicht zugelassen). Die Aufgabenformulierungen orientieren sich an den Vorgaben des EPA-Operatoren-Katalogs der KMK und entsprechen dabei den im Unterricht behandelten Aufgabentypen.
- Die Klausur in K2.2 entspricht einem der beiden genannten Typen oder einer Kombination aus beiden in angepasstem Umfang.
→ Übersetzung und Interpretation werden **1 : 1** gewertet

c) Beurteilung von Leistungen

Verwendet wird zur Bewertung der Übersetzungsteile eine Fehler-Noten-Skala (Negativkorrektur), die sich an den Abiturkorrekturrichtlinien orientiert und an das Niveau und die Länge der Klassenarbeiten bzw. Klausuren angepasst ist. Ebenso verhält es sich mit den verwendeten Korrekturzeichen.

Die Aufgabenteile in den Klassenarbeiten bzw. die Interpretationsklausuren werden nach einem Punkte-Noten-Schema korrigiert (Positivkorrektur); dabei sind weder die maximale Anzahl der Punkte noch die „Schärfe“ des Schemas festgelegt. Als Richtlinie gilt die Regelung, dass für die Hälfte der Punktzahl die Note „ausreichend“ erteilt wird. Schriftliche Wiederholungsarbeiten werden ebenfalls nach einem Punkte-Noten-schema korrigiert.

III. Sonstige Leistungen

a) Mündliche Leistungen

Empfohlen wird, mündliche Noten aufgrund von Eindrücken aus dem Unterrichtsgeschehen eines längeren Zeitraums zu ermitteln. Empfohlen wird, mündliche Noten aufgrund von Eindrücken aus dem Unterrichtsgeschehen eines längeren Zeitraums zu generieren; eine Orientierung an den „Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistungen“ wird empfohlen.

In den Klassenstufen 6 bis 10 sollen im gesamten Schuljahr, in den Kursstufen 1 und 2 sollen in jedem Halbjahr mindestens zwei mündliche Noten erteilt werden; diese sollten den Schüler(inne)n mitgeteilt werden, z.B. durch Vermerk im Heft bei der Rückgabe einer Klassenarbeit bzw. Klausur oder im Gespräch.

b) Weitere Leistungen

Für sonstige Leistungen (Kurzreferate, Heftführung) wird keine eigenständige Note erteilt. Sie fließen durch positive oder negative Gewichtung in den Gesamteindruck der Leistungen des Schülers bzw. der Schülerin ein (beim Stand zwischen zwei Noten positiver oder negativer Einfluss auf Gesamtnote).